

Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung des Nordbayerischen Musikbundes

Die Gruppenunfallversicherung

1) Deckungsumfang

Für die versicherten Mitglieder erstreckt sich der Versicherungsschutz **Weltweit** auf Unfälle, die die Mitglieder während der Vereinsübungsstunden, -proben und -aufführungen, sowie bei Vereinsversammlungen und ferner bei Festlichkeiten und Festzügen, an denen sie im Auftrage des Bundes bzw. der Vereine teilnehmen und die dem Zwecke des Bundes bzw. der angeschlossenen Vereine entsprechen, erleiden.

Unfälle auf die den direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrage des Bundes und / oder der angeschlossenen Vereine unternommen werden, sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

2) Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

- für alle gemeldete Mitglieder

7 669 €	für Todesfall
25 564 €	für Invalidität GUB95
2 556 €	für Bergungskosten

**Eine Differenzierung nach Jugendlichen
und Erwachsenen besteht nicht.**

Die Haftpflichtversicherung

Für alle gemeldeten Mitglieder besteht im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit der gleiche Versicherungsschutz.

Die Deckungssummen betragen:

2 556 459,00 €	pauschal für Personen und Sachschäden
1 533 875,60 €	jedoch höchstens für die einzelne Person
51 128,00 €	für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Deckungsumfang

versichert ist:

1. die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Vereins, insbesondere
2. auch den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliedsversammlungen, Vereinsfesten und Proben)
3. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen.
4. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
5. der gemeldeten Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.
6. sämtliche übrigen gemeldeten Mitglieder aus der Bestätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Bundes / Vereines bei Vereinsveranstaltungen.
7. sämtliche übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
8. Mitversichert sind Mietsachschäden nach Maßgabe der Besonderen Vereinbarungen H 2005.

Zusatzeinschluss:

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung von §4 Ziffer II 2 AHB in Verbindung mit §7 / 1 AHB auch Haftpflichtansprüche von Mitgliedern der mitversicherten Musikvereine untereinander wegen Sachschäden an Musikinstrumenten.

Die Selbstbeteiligung beträgt 10%, mindestens 127,82 € höchstens 1 278,23 €

Nichtversichert ist,

sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

1. aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (**z.B. Kreis-, Bezirks-, Gau- und Bundesmusikfeste, Umzüge**),
2. als Tierhalter,
3. aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
4. aus Tribünenbau, aus Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dgl., aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art, aus der Veranstaltung und Skikursen und Skiausflügen.
5. aus Betrieben aller Art (**z.B. Gaststättenbetrieb in eigener Regie**).

Beitragsberechnung

Der Beitrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherung beträgt z. Zt. je versicherte Person und Jahr

1,23 €, einschließlich Versicherungssteuer.

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %

§ 8 II der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen wird wie folgt erweitert:

- a) Führt ein Unfall, der sich von Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (§ 10) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziff. (2) bis (5) zu einer dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 90 %, leistet der Versicherer die doppelte Invaliditätsentschädigung.
- b) Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 153 387 € beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

Hinweise zur Haftpflichtversicherung:

Der Geltungsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland, sowie Auslandsaufenthalte bis zu 4 Wochen weltweit.

Versichert sind Schäden gegenüber Dritten:

Beispiel: Entstandene Schäden durch aktive Musiker, sowie mitversicherte Vereinsmitglieder, an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten bei Konzerten, Proben, Mitgliederversammlungen (Räum- und Streupflicht!)

Hinweise zur Instrumentenversicherung:

Versichert sind Sachschäden an Musikinstrumenten von Mitgliedern der mitversicherten Musikvereine untereinander.

Die Selbstbeteiligung beträgt mindestens 10 % - oder mindestens 127,82 €

- höchstens 1 278,23 €

Wichtiger Hinweis:

Bei **allen Versicherungsfällen** (Unfall-, Haftpflicht- und Instrumentenversicherung) ist **umgehend** mit dem Geschäftsführer des NBMB

Herrn Norbert Probst, Hauptstr. 17, 92272 Freudenberg

Tel.: 09627 / 685 privat

Tel.: 09627 / 92100 gesch.

Fax: 09627 / 1301 gesch.

Verbindung aufzunehmen.

Allgemeine Auskünfte über Versicherungen erhalten Sie von dem stellv. Bezirksvors.

Herrn Helmut May, Rathgeberstr. 27, 97656 Oberelsbach

Tel.: 09774 / 300

Fax: 09774 / 858191